



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-106/2026

Fachbereich	
Federführendes Amt	Finanzen, IT und Digitalisierung
Datum	30.06.2026

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	3.1	06.07.2026	beschließend
Gemeindevertretung	5.1	10.09.2026	beschließend

Betreff:

Überplanmäßige Aufwendung 2026

Beschlussvorschlag:

Den überplanmäßigen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2026 im Teilhaushalt 11 (Ver- und Entsorgung) in Höhe von 15.143,00 € wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge der Benutzungsgebühren von derzeit rund 32.000 € im Teilhaushalt 11.

Sachdarstellung:

Der Teilhaushalt 11 weist ordentliche Aufwendungen im Bereich der steuerähnlichen Umlagen an Zweckverbände von 675.143,00 € aus. Unter Berücksichtigung des Planansatzes von 660.000 € ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 15.143,00 €.

Diese resultieren ausschließlich aus dem Umlagebescheid 2026 des Abwasserverbands Freigeicht über insgesamt 675.143,00 €.

Gemäß § 8 der Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Hasselroth gelten überplanmäßige Aufwendungen bis zu einer Überschreitung von 10.000 € als unerheblich. Darüberhinausgehende Überschreitungen gelten als unerheblich, soweit sie 10 % des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten. Für all diese Fälle wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Überschreitung zu genehmigen. Somit obliegt die Ermächtigung der Überschreitung dem Gemeindevorstand.

Im Weiteren müssen diese gem. § 100 HGO unvorhersehbar und unabweisbar sein. Dies ist durch die vertraglichen Verpflichtungen gegeben. Die zur Verfügung gestellten Mittel im Haushalt 2026 erfolgten in Rücksprache mit dem Abwasserverband und waren zum Zeitpunkt der Haushaltserstellung nicht in dieser Höhe zu erwarten.

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung von Sachkonto 7355000 (steuerähnliche Umlagen an Zweckverbände) des Produktes 538011 (Abwasserbeseitigung) wird durch die voraussichtlichen Mehrerträge von Sachkonto 5110000 (öffentlich, rechtliche Benutzungsgebühren) des Teilhaushaltes 11 von aktuell rund 32.000 € gewährleistet.